

# **Schutzkonzept**

**gegen Gewalt und für ein grenzachtendes Verhalten**

**in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen**

Ev. Luth. Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen

Stralsunder Str. 23

18182 Bentwisch

# Schutzkonzept

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                          |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Ziele des Schutzkonzeptes</b>                                                      | <b>2</b> |
| <b>2. Leitbild und Selbstverständnis</b>                                                 | <b>2</b> |
| <b>3. Risiken</b>                                                                        | <b>3</b> |
| <b>4. Personalauswahl</b>                                                                | <b>3</b> |
| <b>5. Verhaltensregeln zur Verhinderung von Gewalt</b>                                   | <b>3</b> |
| 5.1. Selbstverpflichtungserklärung                                                       | 4        |
| 5.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis                                           | 5        |
| <b>6. Rückmeldemanagement, Beratung, Vernetzung .....</b>                                | <b>5</b> |
| <b>7. Handlungen bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt.....</b> | <b>6</b> |
| <b>8. Verantwortung für Prävention.....</b>                                              | <b>7</b> |
| <b>9. Bekanntmachung und Öffentlichkeit.....</b>                                         | <b>8</b> |
| <b>Anhänge</b>                                                                           | <b>8</b> |
| A. Selbstverpflichtungserklärung KG Bentwisch-Volkenshagen allgemein                     | 8        |
| B. Selbstverpflichtungserklärung KG Bentwisch-Volkenshagen projektbezogen                | 9        |
| Anlage zu A. und B.: Liste der Straftaten nach §72a ABS.1 SGB VIII                       | 10       |
| C. Rückmeldeformular                                                                     | 11       |
| D. Rückmeldeformular, kindgerecht                                                        | 12       |
| E. Aushang mit Kontaktmöglichkeiten im Bedarfsfall                                       | 13       |
| F. Handlungsplan bei (sexualisierter) Gewalt                                             | 14       |

## **1. Ziele des Schutzkonzeptes**

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen hat sich der Auseinandersetzung mit den Themen Gewalt, grenzverletzendes Verhalten und Kindeswohl gestellt. Die in diesem Konzept beschriebenen Regelungen und Leitlinien dienen der Vorbeugung von Gewalt (psychisch, physisch, emotional, sexualisiert, e. t. c.) und Grenzverletzungen. Gleichzeitig werden konkrete Handlungsleitlinien bei Vermutung, Verdacht bzw. Meldung von grenzverletzenden Verhaltensweisen, Übergriffen bis hin zu strafrechtlichen Formen (u. a. sexualisierter) Gewalt umgesetzt. Die Maßnahmen der Prävention schaffen Strukturen und Handlungssicherheit für Mitarbeitende, die dafür Sorge tragen, dass alle Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, im kirchlichen Raum geschützt sind.

Damit dieses Schutzkonzept wirksam greift und wirklich schützt, ist es wichtig, dass es mehr als ein Stück beschriebenes Papier bleibt. Der Schutz kann sich entfalten, wenn dieser sich zu einer „gelebten Kultur der Grenzachtung“, der Achtsamkeit und des respektvollen Umgangs entwickelt.

## **2. Leitbild und Selbstverständnis**

Wir wollen helfen, Formen für ein Leben im Glauben an Jesus Christus zu finden, und den großen Erfahrungsschatz aller Generationen entdecken und nutzen.

So wollen wir allen Gemeindemitgliedern die Möglichkeit geben, sich in jeder Situation, insbesondere in sorgenvollen Lagen an uns zu wenden. Dabei bieten wir in Gesprächen Schutzräume vor jeglicher Form von Gewalt, sodass Vertrauen und Zuflucht gefunden werden können. Wir verpflichten uns, über Gespräche jeglichen vertrauensvollen Inhalts Stillschweigen zu bewahren, ABER bei grenzverletzendem Verhalten entsprechend zu handeln bzw. Hilfe zu vermitteln. Insbesondere werden wir gegen alle Formen von Gewalt (physisch, psychisch, emotional, sexualisiert, e. t. c.) präventiv vorgehen bzw. entsprechend reagieren und handeln. Mit der Überzeugung, dass jeder Mensch ein Ebenbild Gottes ist und somit eine unantastbare Würde besitzt, werden wir als Kirchengemeinde dafür Sorge tragen, dass eine wirksame Präventionsarbeit geleistet wird und sich die uns anvertrauten Menschen in ihrer Persönlichkeit frei entwickeln und entfalten können.



### **3. Risiken**

Im Rahmen der gemeinsamen Erarbeitung des Schutzkonzepts im Nordteil der Kirchenregion Ribnitz-Sanitz haben wir eine Risikoanalyse durchgeführt. Viele unserer angebotenen Bereiche wurden unter die Lupe genommen und kritisch analysiert im Hinblick auf Gefahren. Daraus resultierend haben wir Präventionsmaßnahmen formuliert, die uns in den jeweiligen Kirchengemeinden helfen sollen, den Schutz der uns anvertrauten Menschen, aber auch unseren eigenen Schutz vor grenzverletzendem Verhalten sowie (u. a. sexualisierter) Gewalt zu wahren. Auf Anfrage ist ein Blick in die Risikoanalyse im Internet unter [www.kirche-mv.de](http://www.kirche-mv.de) möglich.

### **4. Personalauswahl**

Unsere Kirchengemeinde trägt dafür Sorge, dass in den von ihr verantworteten Arbeitsbereichen nur geeignetes Personal eingesetzt wird.

In Bewerbungsgesprächen weisen wir darauf hin, dass es in unserer Kirchengemeinde ein Schutzkonzept gibt und dieses Teil der Grundlagen unserer Arbeit ist. Die Vertiefung geschieht im Bewerbungsgespräch situativ, also vor allem, wenn es Fragen und Anregungen dazu gibt. Auf die entsprechenden Verhaltensregeln weisen wir in Abstufung hin. Zunächst erfolgt eine Erstinformation bei der Bewerbung. Bei Anstellung gibt es dann eine Vertiefung mit den entsprechenden Verhaltensregeln.

Aspekte zu grenzachtendem Umgang, gewaltfreier Erziehung, Kultur der Achtsamkeit usw. sind Themen, die regelmäßig in allen Personalbelangen, wie bspw. Dienstberatungen und Mitarbeitergesprächen, Berücksichtigung finden. Die Teilnahme an Fortbildungen zu diesem Thema werden allen Mitarbeitern und Ehrenamtlichen angeboten.

### **5. Verhaltensregeln zur Verhinderung von Gewalt**

Alle beruflich Mitarbeitenden sowie alle ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichten sich, Verhaltensregeln zur Verhinderung von (sexualisierter) Gewalt an den uns anvertrauten Menschen einzuhalten. Bestandteil dieser Regeln ist die Erklärung, nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII (persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist. Unsere Kirchengemeinde nutzt dazu die im Kirchenkreis und in der Nordkirche entwickelten

Verhaltensregeln. Für ausgewählte Arbeitsbereiche soll überprüft werden, ob diese Verhaltensregeln ausreichend sind oder angepasst bzw. modifiziert werden müssen. Dabei nehmen wir unter anderem folgende Aspekte in den Blick:

- Angemessenheit von Körperkontakt bezogen auf spezielle Arbeitsfelder
- Beachtung der Intimsphäre
- Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen
- Veranstaltungen mit Übernachtung
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- zielgruppenspezifische Regeln
- Umgang mit Übertretung der Verhaltensregeln

### **5.1. Selbstverpflichtungserklärung**

Die Verhaltensregeln werden den Mitarbeitenden durch die Kirchengemeinde im Rahmen eines Gesprächs oder einer Schulung vorgestellt und thematisiert. Dies wird regelmäßig alle zwei Jahre zur Sensibilisierung wiederholt. Am Ende einer Auseinandersetzung mit den Inhalten der Verhaltensregeln dokumentieren die Mitarbeitenden ihre Zustimmung zu den Regeln einschließlich der Selbstverpflichtungserklärung mit ihrer Unterschrift. Diese Erklärung befindet sich im Anhang auf S. 8 bzw. 9. Die Liste der Unterschriften wird im Büro der Kirchengemeinde fortlaufend geführt.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt ist kein einmaliger Vorgang und nicht mit der Unterschrift unter die Verhaltensregeln abgeschlossen. Zur Verhinderung von (sexualisierter) Gewalt in unserer Kirchengemeinde sollen regelmäßig Gespräche und Schulungen erfolgen. Die Fachstelle Prävention unterstützt die Kirchengemeinde in diesem Anliegen.

Verhaltensregeln gelten auch für den digitalen Raum. Wenn digitale Medien und soziale Netzwerke im Rahmen der beruflichen Tätigkeit in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden, ist hierbei auf einen professionellen Umgang und eine angemessene Distanz zu achten. Dies gilt insbesondere im Kontakt mit Minderjährigen oder Schutzbefohlenen, z. B. über Facebook oder WhatsApp.

Die dienstliche Nutzung digitaler Kommunikationswege wird mit den Leitungsverantwortlichen und den NutzerInnen im Vorfeld festgelegt und transparent gestaltet.



## **5.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zu beantragen ist möglich ab 14 Jahren. In der Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen müssen alle Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen (nachzulesen in der Führungsverwaltungs-vorschrift 2.1 des Landeskirchenamtes).

Hauptamtlich Angestellte wie PastorInnen, GemeindepädagogInnen, KirchenmusikerInnen, ErzieherInnen und Auszubildende müssen ein solches Zeugnis, das nicht älter als 3 Monate sein darf, bereits bei der Bewerbung einreichen.

Auch ehrenamtlich Tätige wie z.B. Teamer und Begleitende bei entsprechenden Projekten (Kinder- und Jugendfahrten, Übernachtungen, Ausflüge ...) müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorweisen.

## **6. Rückmeldemanagement, Beratung, Vernetzung**

Rückmeldungen zu Arbeit und Geschehnissen in der Kirchengemeinde sind für die hauptamtliche Mitarbeitenden sehr hilfreich. Rückmeldungen beinhalten Lob, Ideen, Wünsche, Kritik, Beschwerden und Sorgen. Diese Rückmeldungen können mündlich erfolgen. In diesem Fall werden sie in unserem Rückmeldeordner dokumentiert und im Büro des Pfarrhauses aufbewahrt. Rückmeldungen können aber auch frei formuliert in unseren Rückmelde-Briefkasten, der sich am Pfarrhaus Stralsunder Str. 23, 18182 Bentwisch befindet, eingelegt werden. Zudem gibt es ein Rückmeldeformular (Anhang, S. 11), welches anhand der genannten Punkte ausgefüllt werden und ebenfalls in den Briefkasten gelegt werden kann.

Der Briefkasten wird einmal pro Woche gesichtet. Der Inhalt geht direkt in den Rückmelde-Ordner, in dem die mündlichen Rückmeldungen gesammelt sind. Wenn es sich nicht um dringende Anliegen handelt, bei denen ein sofortiges Handeln erforderlich ist, werden die Rückmeldungen normalerweise im Zwei-Wochen-Takt in der Mitarbeitenden-Beratung sortiert und bearbeitet. Für Kinder gibt ein eigenes kindgerechtes Rückmeldeformular (Anhang, S. 12), welches nicht unbedingt beschrieben werden muss, sondern auch bemalt oder anderweitig kreativ gestaltet werden kann, um Rückmeldungen Ausdruck zu verleihen.

Dieses Rückmeldemanagement mit entsprechenden Formularen und Verweisen ist im Pfarrhaus Stralsunder Str. 23, 18182 Bentwisch oder unter [www.kirche-mv.de](http://www.kirche-mv.de) zu finden. Des Weiteren wird mittels Aushangs darauf aufmerksam gemacht, wer konkrete Ansprechpersonen

für Themen wie Mobbing, Belästigung, Übergriffen sowie (sexualisierter) Gewalt sind und an welche Fachstellen Betroffene sich wenden können. Dieser Aushang befindet sich im Anhang auf Seite 13. Kopien dessen sind in den Räumen unserer Kirchengemeinde ausgehängt.

## **7. Handlungen bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt**

Überlegtes Handeln bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ist für einen professionellen Umgang und für die Einleitung eines geordneten Verfahrens notwendig.

Dazu gehören: Zuhören und Ruhe bewahren, Schutz von Betroffenen oder Dritten vor weiteren Übergriffen, eigene Grenzen erkennen und Einbeziehung der Fachstelle Prävention sowie von externen Fachberatungsstellen, Dokumentation, Mitteilung an leitungsverantwortliche Personen, adäquate Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle betroffenen Personen und Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden.

Gemäß dem Präventionsgesetz der Nordkirche haben haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich der bzw. dem für den jeweiligen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten weiterzugeben (Meldepflicht gem. § 6 Abs. 1 PräVG).

In den Kirchenkreis Mecklenburg nimmt der Meldebeauftragte Martin Fritz in der Fachstelle Prävention in Wismar die Meldungen entgegen.

Die Verantwortung für den Umgang mit einem Hinweis oder einem Vorfall liegt bei den jeweiligen Leitungspersonen und Gremien vor Ort. Um diese zu entlasten und einer möglichen Befangenheit zu begegnen, wird in unserer Landeskirche die Verfahrensleitung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde durch die pröpstlichen Personen im jeweiligen Verantwortungsbereich übernommen. Die Verfahrensleitung trifft i.d.R. alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren nach eingehender Beratung durch qualifizierte Fachkräfte und in Absprache mit der Fachstelle Prävention. Im Bedarfsfall wird nach einer Lagebeurteilung, i.d.R. unter Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten, ein Beratungstab eingesetzt.

Ansprechpersonen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen (siehe Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern) werden der Gemeinde bekannt gemacht (Anhang, S. 14).



## 8. Verantwortung für Prävention

Der Kirchengemeinderat beauftragt neben seiner Vorsitzenden (derzeit Pastor Stefan Haack) und Jochen Hermann als beauftragte Personen für die Präventionsarbeit und Fortführung des Schutzkonzeptes.

Jochen Hermann ist beauftragt, das Schutzkonzept in regelmäßigen Abständen (ca. einmal im Jahr) zu überprüfen und mit dem Kirchengemeinderat zu überarbeiten. Des Weiteren organisiert sie bei Bedarf Fortbildungen zu diesen Themen und/oder kontaktiert Beratungsstellen.

Die Beauftragten bzw. Ansprechpersonen Stefan Haack und Jochen Hermann werden allen Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen der Kirchengemeinde bekannt gegeben.

## 9. Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit

Das Schutzkonzept wurde am 25.03.25 durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen verabschiedet und ist damit „rechtskräftig“. Auf der Gemeindeversammlung am ..... wurde es erstmalig der Kirchengemeinde bekannt gegeben. Das Schutzkonzept ist für die Öffentlichkeit einsehbar in Papierform im Büro des Pfarrhauses, in der Sakristei der Kirche und unter [www.kirche-mv.de](http://www.kirche-mv.de).

Alle in kinder- und jugendnahen Arbeitsbereichen Tätigen bzw. Personen, die im Arbeitstag der Gemeinde Kontakt zu jungen Menschen haben, werden über die Inhalte des Konzeptes unterrichtet.

Der Kirchengemeinderat erkennt mit dem Beschluss die Vorläufigkeit dieses Schutzkonzeptes an und erklärt sich bereit, innerhalb einer Frist von zwei Jahren alle weiteren notwendigen Schritte der Konzeptionsentwicklung einzuleiten. Dazu gehören insbesondere die Risiko- und Potenzialanalyse sowie die Aneignung und Bearbeitung weiterer Maßgaben nach der Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes (PrävGAusfVO) vom 01.01.2020 §4 Abs.3.

Pastor S. Haack

S. Hermann



## Anhang A: Selbstverpflichtungserklärung KG Bentwisch-Volkenshagen

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden dieser Personengruppen ausgenutzt werden.

Ich,

\_\_\_\_\_,  
(in Druckbuchstaben: Vor- und Zuname)

bestätige, dass ich nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII bezeichneten Straftat (s. Anlage, S. 10) rechtskräftig verurteilt worden bin und dass ein solches Verfahren derzeit nicht bei Gericht anhängig ist bzw. in einem staatsanwaltlichen Vermittlungsverfahren gegen mich diesbezüglich ermittelt wird. Unwahre Angaben können zu einem Ausschluss aus dem Projekt / der Freizeit / der Veranstaltung führen und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines solchen Verfahrens dies unverzüglich mitzuteilen.

Ich verpflichte mich des Weiteren,

1. die Rechte junger Menschen ungeachtet ihrer Identitätsmerkmale (Herkunft, Religion, Geschlecht) zu achten,
2. alles dafür zu tun, dass während meiner Tätigkeitszeit keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden,
3. die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der teilnehmenden Kinder/Jugendlichen und TeamerInnen zu respektieren,
4. selbst auf abwertendes Verhalten zu verzichten und gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung zu beziehen,
5. Grenzüberschreitungen durch Andere in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahrzunehmen, in geeigneter Weise zu thematisieren und bei Bedarf meine Beobachtungen dem Kernteam mitzuteilen,
6. Die Verhaltensregeln für MitarbeiterInnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Mecklenburg einzuhalten.

Diese Selbstverpflichtung ist ein wichtiger Teil der Präventionsarbeit.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der oben beschriebenen Verhaltensweisen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Anhang B: Selbstverpflichtungserklärung KG Bentwisch-Volkenshagen projektbezogen**

### **Selbstverpflichtungserklärung für das Projekt / die Freizeit / die Veranstaltung**

---

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden dieser Personengruppen ausgenutzt werden.

Ich \_\_\_\_\_  
(in Druckbuchstaben: Vor- und Zuname)

bestätige, dass ich nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII bezeichneten Straftat (s. Anlage, S. 10) rechtskräftig verurteilt worden bin und dass ein solches Verfahren derzeit nicht bei Gericht anhängig ist bzw. in einem staatsanwaltlichen Vermittlungsverfahren gegen mich diesbezüglich ermittelt wird. Unwahre Angaben können zu einem Ausschluss aus dem Projekt / der Freizeit / der Veranstaltung führen und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines solchen Verfahrens dies unverzüglich mitzuteilen.

Ich verpflichte mich des Weiteren,

1. die Rechte junger Menschen ungeachtet ihrer Identitätsmerkmale (Herkunft, Religion, Geschlecht) zu achten,
2. alles dafür zu tun, dass während meiner Tätigkeitszeit keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden,
3. die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der teilnehmenden Kinder/Jugendlichen und TeamerInnen zu respektieren,
4. selbst auf abwertendes Verhalten zu verzichten und gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung zu beziehen,
5. Grenzüberschreitungen durch andere in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahrzunehmen, in geeigneter Weise zu thematisieren und bei Bedarf meine Beobachtungen dem Kernteam mitzuteilen,
6. die Verhaltensregeln für MitarbeiterInnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Mecklenburg einzuhalten.

Diese Selbstverpflichtung ist ein wichtiger Teil der Präventionsarbeit.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der oben beschriebenen Verhaltensweisen.

---

Ort und Datum

Unterschrift



## **Anlage zur „Selbstverpflichtungserklärung“**

Katalog der Straftaten nach §72a ABS.1 SGB VIII

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

## **MOBBING, BELÄSTIGUNG, ÜBERGRIFFE, (SEXUALISIERTE) GEWALT**

**Sprechen Sie uns an.**

**Schreiben Sie uns.**

**Schicken Sie uns eine E-Mail.**

### **Direkt aus der Kirchengemeinde:**

|    |    |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

### **Fachstelle Prävention:**

**Martin Fritz Tel.: 0174 3267628**

**E-Mail: [martin.fritz@elkm.de](mailto:martin.fritz@elkm.de)**

### **Unabhängige Ansprechstelle der Nordkirche (UNA)**

**Tel.: 0800 022 099**

**E-Mail: [una@wendepunkt-ev.de](mailto:una@wendepunkt-ev.de)**

### **Weißer Ring e. V.**

**Hilfe bei erfahrener Kriminalität und Gewalt**

**Tel.: 116 006 [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)**

### **Nummer gegen Kummer**

**Beratung Kinder & Jugendliche**

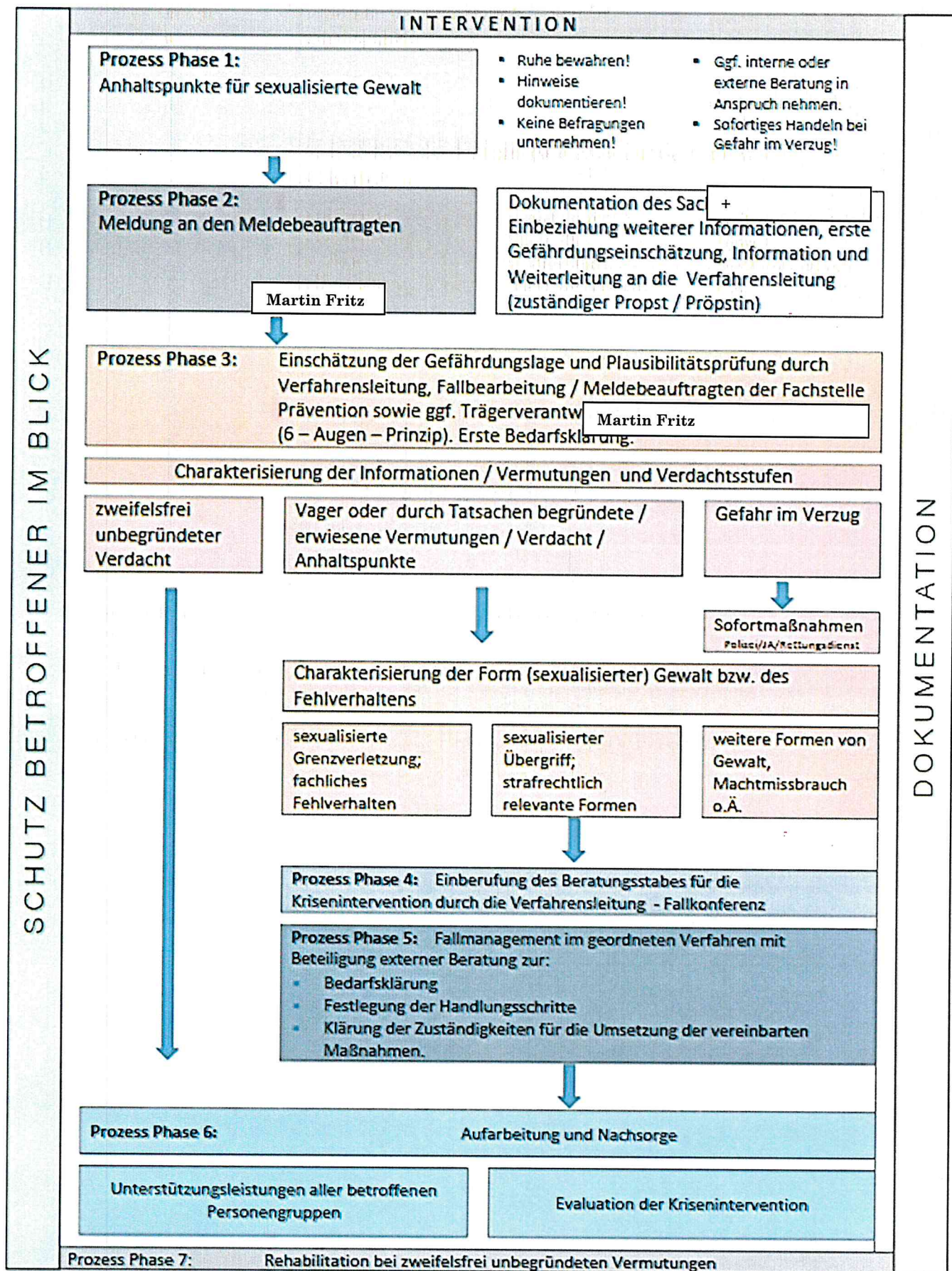
**Tel.: 116 111**

**Elterntelefon: 0800 110 550**

### **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**

**Tel.: 0800225 553 0**





**Anhang F: Handlungsplan bei (sexualisierter) Gewalt**



